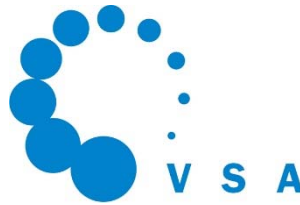


Verband Schweizer  
Abwasser- und  
Gewässerschutz-  
fachleute

Association suisse  
des professionnels  
de la protection  
des eaux

Associazione svizzera  
dei professionisti  
della protezione  
delle acque

Swiss Water  
Association



Europastrasse 3  
Postfach, 8152 Glattbrugg  
sekretariat@vsa.ch  
www.vsa.ch  
T: 043 343 70 70  
F: 043 343 70 71

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Wasser  
3003 Bern  
wasser@bafu.admin.ch

Glattbrugg, 21. August 2018

## **Vernehmlassung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung im Vernehmlassungspaket Umwelt vom Frühling 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. April 2018 wurde das Vernehmlassungspaket Umwelt Frühling 2018 publiziert und der VSA eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Der VSA dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchte diese Gelegenheit mit den folgenden Ausführungen nutzen. Wir konzentrieren uns auf die Vorlage Nr. 2, die Änderung der Gewässerschutzverordnung:

Wir stimmen der geplanten Anpassung der GSchV zu. Die Finanzplanung der Spezialfinanzierung Mikroverunreinigungen des Bundes zeigt, dass die beschränkten Mittel nicht ausreichen, um die gemäss den kantonalen Planungen vorgesehenen Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen zu finanzieren. Da der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag bereits ausgeschöpft ist, erachten wir eine Erhöhung der Abwasserabgabe - welche eine Gesetzesrevision bedingen würde - momentan als wenig zielführend. Daher muss aus unserer Sicht auf der Ausgabenseite angesetzt werden.

Die bisherige Bestimmung in Anhang 3.1, Ziffer 2, Nr. 8, Anforderung 5. Strich erlaubten bisher eine grosse Spannweite an Interpretationsmöglichkeiten. Dies widerspiegelt sich in der hohen Anzahl von ARA, welche gemäss kantonalen Planungen zusätzlich (beitragsberechtigzte) Massnahmen treffen sollten. Das eigentlich für begründete Ausnahmefälle eingeführte Kriterium hat seinen Sinn und Zweck somit verfehlt.

Daher halten wir es für richtig, hier einzugreifen mit dem Ziel, einerseits die Einnahmen und Ausgaben der Spezialfinanzierung ins Gleichgewicht zu bringen und andererseits das Kriterium so anzupassen, dass die ursprüngliche Intention gewährleistet wird. Daher akzeptieren wir, dass das Kriterium mit der Erhöhung des Abwasseranteils von 5% auf 20% enger gefasst und damit präzisiert wird. Allerdings soll in rund zehn Jahren nochmals abgeklärt werden, ob damit nicht Lücken entstehen, die aus Sicht Gewässerschutz nicht vertretbar sind. Mit den Erfolgskontrollen an bereits ausgebauten ARA werden wir in zehn Jahren deutlich mehr wissen, wie sich Mikroverunreinigungen resp. deren Elimination auf die Gewässerlebewesen auswirken. Wenn dabei klar zum Ausdruck kommt, dass noch weitere ARA ausgebaut werden müssen, wird sich zu diesem Zeitpunkt auch leichter eine Gesetzesrevision für die Erschliessung zusätzlicher Finanzmittel realisieren lassen.

Mit der Präzisierung des Kriteriums und der Erhöhung des Abwasseranteils von 5% auf 20% wird die Anzahl abgeltungsberechtigter ARA – und damit die benötigten finanziellen Mittel – deutlich vermindert. Weil zudem ja sowieso der Vorbehalt gilt, dass nur Abgeltungen ausbezahlt werden, wenn in der Spezialfinanzierung die dafür benötigten Mittel vorhanden sind, gibt es aus unserer Sicht keinen Grund, das Datum der Inkraftsetzung um sieben Jahre zu verschieben.

Weil das BAFU vor Inkrafttreten eines Gesetzes keine verbindliche Auskunft erteilen darf, ob eine ARA abgeltungsberechtigt ist, hätte die Verschiebung für ARA, die mit der Sanierung der bisherigen Anlageteile nicht bis 2028 zuwarten können, gravierende Nachteile. Für solche Anlagen wäre es wichtig, möglichst bald zu wissen, ob der Ausbau resp. der Anschluss beitragsberechtigt ist oder nicht. Dies gilt insbesondere auch für Anlagen, die aufgehoben und an eine grössere ARA angeschlossen werden sollen. Hier macht es aus Sicht Gewässerschutz keinen Sinn, die Anlage zehn Jahre weiterbetreiben zu müssen, nur um einen verbindlichen Entscheid bez. Abgeltung zu erwirken.

**Anträge:**

1. Wir beantragen, das Kriterium wie vorgesehen zu präzisieren, die Regelung jedoch nicht erst 2028, sondern wie ursprünglich geplant auf 2021 in Kraft zu setzen.
2. Gestützt auf die Erfahrungen aus der Erfolgskontrolle bei den bereits ausgebauten ARA soll in zehn Jahren Bilanz gezogen werden, ob mit den geplanten ARA-Ausbau alle aus Sicht Gewässerschutz relevanten Einleitungen von gereinigtem Abwasser erfasst sind. Falls Lücken identifiziert werden, die aus Sicht Gewässerschutz nicht vertretbar sind, soll eine Gesetzesrevision angegangen werden, um die Finanzierung weiterer ARA-Ausbauten sicherzustellen.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Anliegen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

**VSA-Präsident**



Heinz Habegger

**VSA-Direktor**



Stefan Hasler